

# Oberfränkisches Amtsblatt

## Regierung von Oberfranken

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

---

Nr. 1  
Bayreuth, 22. Januar 2009

Seite 1

### Inhaltsübersicht

#### **Sicherheit, Kommunales und Soziales**

Europawahl 2009; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter .....	2
Wahl zum 17. Deutschen Bundestag; Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter .....	3
Vollzug des KommZG; Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth .....	4

#### **Bezirksangelegenheiten**

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken .....	5
Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken (GeschO-BezTag/Ofr) .....	5

#### **Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung .....	15
-----------------------------------	----

<b>Buchbesprechungen</b> .....	17
--------------------------------	----

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1361

**Europawahl 2009;  
Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter  
und deren Stellvertreter  
Bekanntmachung  
der Regierung von Oberfranken  
Vom 17. Dezember 2008**

Gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes -EuWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl I S. 423, ber. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394), in Verbindung mit

§ 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes -BWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394), § 3 der Europawahlordnung -EuWO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. März 2008 (BGBl I S. 476), und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 15, BayRS 111-4-I) werden hiermit für die Europawahl 2009 zu Kreis- und Stadtwahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kreiswahlleiter/ Stadtwahlleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Kreis- bzw. Stadtwahlleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
Landkreis Bamberg	Oberregie- rungsrätin Birgit Ram- ming-Scholz	Regierungs- amtmann Gregor Kon- rad	Landratsamt Bamberg Ludwigstr. 23 96052 Bamberg	a) 0951/85250 b) 0951/85601 c) birgit.ramming- scholz@lra-ba. bayern.de	(0951/85255) (0951/856255) (kommunal@lra- ba.bayern.de)
Landkreis Bayreuth	Regierungsrat Daniel Frieß	Verwaltungs- oberamtsrat Gernot Geyer	Landratsamt Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth	a) 0921/728328 b) 0921/72888328 c) daniel.friess@lra- bt.bayern.de	(0921/728305) (0921/72888305) (gernot.geyer@ lra-bt.bayern.de)
Landkreis Coburg	Regierungs- rätin z.A. Katja Scholle	Regierungs- amtsrat Eddi Engel	Landratsamt Coburg Lauterer Str. 60 96450 Coburg	a) 09561/514207 b) 09561/51489207 c) landratsamt@ landkreis- coburg.de	(09561/514267) (09561/51489267) (Eddi.Engel@ landkreis- coburg.de)
Landkreis Forch- heim	Regierungs- direktor Wolfgang Thiel	Verwal- tungsamt- mann Sabine Huber	Landratsamt Forchheim Am Streckerplatz 3 91301 Forchheim	a) 09191/86200 b) 09191/86219 c) wolfgang.thiel@ lra-fo.de	(09191/86205)  (sabine.huber@ lra-fo.de)
Landkreis Hof	Oberregierungs- rat Berthold Bär	Regierungs- inspektorin Regine We- ber	Landratsamt Hof Schaumbergstr. 14 95032 Hof	a) 09281/57313 b) 09281/57471 c) al2@landkreis- hof.de	(09281/57125)  (kommunalaufsicht @landkreis-hof.de)
Landkreis Kronach	Landrat Oswald Marr	Regierungs- amtsrat Günter Holzmann	Landratsamt Kronach Güterstr. 18 96317 Kronach	a) 09261/678200 b) 09261/62818202 c) landrat@lra-kc. bayern.de	(09261/678265) (09261/62818265) (guenter.holzmann @lra-kc.bayern.de)
Landkreis Kulmbach	Regierungs- direktor Dr. Jürgen Meins	Verwaltungs- amtsrat Dietmar Schuberth	Landratsamt Kulmbach Konrad-Adenauer-Str. 5 95326 Kulmbach	a) 09221/707286 b) 09221/707240 c) meins.juergen @landkreis- kulmbach.de	(09221/707248)  (schuberth.dietmar @landkreis- kulmbach.de)

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Kreiswahlleiter/ Stadtwahlleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefax c) E-Mail	
- Angaben des Stellvertreters wie bei Kreis- bzw. Stadtwahlleiter (in Klammern soweit abweichend) -					
Landkreis Lichten- fels	Landrat Reinhard Leutner	Regierungs- amtsrat Georg Herold	Landratsamt Lichtenfels Kronacher Str. 30 96215 Lichtenfels	a) 09571/18261 b) 09571/18200 c) landrat@ landkreis- lichtenfels.de	(09571/18252) (09571/18208) (georg.herold@ landkreis- lichtenfels.de)
Landkreis Wunsie- del i. Fichtelge- birge	Regierungs- direktor Siegfried Seidel	Regierungs- amtmann Winand Beyerlein	Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge Jean-Paul-Str. 9 95632 Wunsiedel	a) 09232/80497 b) 09232/809497 c) siegfried.seidel @landkreis- wunsiedel.de	(09232/80528) (09232/809528) (winand.beyerlein @landkreis- wunsiedel.de)
Stadt Bamberg	Oberbürger- meister Andreas Starke	Oberverswal- tungsrat Ralf Haupt	Stadt Bamberg Rathaus Maxplatz 96047 Bamberg	a) 0951/871000 b) 0951/871975 c) Oberbuergemeister @stadt.bamberg.de	(0951/871260) (0951/871979) (Ralf.Haupt@stadt. bamberg.de)
Stadt Bayreuth	Oberbürger- meister Dr. Michael Hohl	Rechtsdirek- tor Ludolf Tyll	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	a) 0921/251200 b) 0921/251226 c) oberbuergemeister @stadt.bayreuth.de	(0921/251340) (0921/251520) (ludolf.tyll@ stadt.bayreuth.de)
Stadt Coburg	Zweiter Bür- germeister Norbert Tessmer	Verwal- tungsamtsrat Dieter Oelschner	Stadt Coburg Oberer Bürglaß 1 (Rosengasse 1) 96450 Coburg	a) 09561/891030 b) 09561/891039 c) norbert.tessmer @coburg.de	(09561/891330) (09561/891369) (dieter.oelschner @coburg.de)
Stadt Hof	Oberbürger- meister Dr. Harald Fichtner	Amtsrat Gerhard Weiß	Stadt Hof Klosterstr. 1 (Karolinenstr. 40) 95028 Hof	a) 09281/815100 b) 09281/81587100 c) harald.fichtner@ stadt-hof.de	(09281/815490) (09281/81587490) (gerhard.weiss@ stadt-hof.de)

Bayreuth, 17. Dezember 2008

**Regierung von Oberfranken**

Wilhelm W e n n i n g  
Regierungspräsident

Nr. 10 - 1362

**Wahl zum 17. Deutschen Bundestag;  
Ernennung der Kreiswahlleiter  
und ihrer Stellvertreter**

**Bekanntmachung der  
Regierung von Oberfranken  
Vom 17. Dezember 2008**

ändert durch Gesetz vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394), i.V.m. § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (BayRS 111-3-I) werden für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag zu Kreiswahlleitern und deren Stellvertretern ernannt:

Auf Grund von § 9 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt ge-

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon	b) Telefax	c) E-Mail
- Angaben des Stellvertreters wie bei Kreiswahlleiter (in Klammern soweit abweichend) -						
236 Bamberg	Oberbürgermeister Andreas Starke	Oberverwaltungsrat Ralf Haupt	Stadt Bamberg Rathaus Maxplatz 96047 Bamberg	a) 0951/871000 b) 0951/871975 c) Oberbuergemeister @stadt.bamberg.de	(0951/871260) (0951/871979)	(Ralf.Haupt@stadt.bamberg.de)
237 Bayreuth	Oberbürgermeister Dr. Michael Hohl	Rechtsdirektor Ludolf Tyll	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13 95444 Bayreuth	a) 0921/251200 b) 0921/251226 c) oberbuergemeister @stadt.bayreuth.de	(0921/251340) (0921/251520)	(ludolf.tyll@stadt.bayreuth.de)
238 Coburg	Zweiter Bürgermeister Norbert Tessmer	Verwaltungsamtsrat Dieter Oelschner	Stadt Coburg Oberer Bürglaß 1 (Rosengasse 1) 96450 Coburg	a) 09561/891030 b) 09561/891039 c) norbert.tessmer @coburg.de	(09561/891330) (09561/891369)	(dieter.oelschner@coburg.de)
239 Hof	Oberbürgermeister Dr. Harald Fichtner	Amtsrat Gerhard Weiß	Stadt Hof Klosterstr. 1 (Karolinenstr. 40) 95028 Hof	a) 09281/815100 b) 09281/81587100 c) harald.fichtner@ stadt-hof.de	(09281/815490) (09281/81587490)	(gerhard.weiss@stadt-hof.de)
240 Kulmbach	Landrat Klaus Peter Söllner	Verwaltungsamtsrat Dietmar Schuberth	Landratsamt Kulmbach Konrad-Adenauer-Str. 5 95326 Kulmbach	a) 09221/707140 b) 09221/707240 c) poststelle @landkreis-kulmbach.de	(09221/707248)	(schuberth.dietmar@landkreis-kulmbach.de)

Bayreuth, 17. Dezember 2008  
**Regierung von Oberfranken**  
 Wilhelm W e n n i n g  
 Regierungspräsident

Nr. 12 - 566 e

**Vollzug des KommZG;  
 Satzung zur Änderung der  
 Entschädigungssatzung für den  
 Zweckverband Deutsch-Deutsches  
 Museum Mödlareuth  
 Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth hat am 10. Dezember 2008 die Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth beschlossen. Die Satzung bedarf nicht der rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird die Satzung nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 8. Januar 2009  
**Regierung von Oberfranken**  
 H ü m m e r  
 Abteilungsdirektor

**Satzung zur Änderung der Satzung  
 über die Entschädigung für ehrenamtliche  
 Tätigkeit im Zweckverband  
 Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth**

Der Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth erläßt auf Grund von Art. 30 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl S. 27) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth vom 25. September 2006 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2006) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
"Bei Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt."
2. § 2 wird wie folgt geändert:  
"Für die Entschädigung der Mitglieder eines Ausschusses des Zweckverbandes sowie der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates gilt § 1 dieser Satzung entsprechend."

## § 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2008 in Kraft.

Hof, 15. Dezember 2008

**Zweckverband Deutsch-Deutsches  
Museum Mödlareuth**

Bernd H e r i n g

Landrat

Verbandsvorsitzender

## Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 02/08 - 13

### Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 2. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Donnerstag, 12. Februar 2009, 9:30 Uhr, im  
Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung,  
Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird, soweit sie Beratungsgegenstände enthält, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 9. Januar 2009  
**Bezirk Oberfranken**  
Dr. Günther D e n z l e r  
Bezirkstagspräsident

GL/0110 - 1/04 - 14/04

### Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken (GeschO-BezTag/Ofr) Vom 18. Dezember 2008

Auf Grund von Art. 37 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern -BezO- (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 461), gibt sich der Bezirkstag von Oberfranken folgende Geschäftsordnung:

### Inhaltsübersicht

#### A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben

##### I. Bezirkstag

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

##### II. Bezirkstagsmitglieder

- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder, Befugnisse
- § 5 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

##### III. Ausschüsse

###### 1. Allgemeines

- § 6 Bildung, Auflösung
- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

###### 2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 8 Ständige Ausschüsse
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss

##### IV. Bezirkstagspräsident

###### 1. Aufgaben

- § 10 Vorsitz im Bezirkstag
- § 11 Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines
- § 12 Einzelne Aufgaben
- § 13 Vertretung des Bezirks nach außen

###### 2. Stellvertretung

- § 14 Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, weitere Stellvertreter, Aufgaben

## B. Geschäftsgang

## I. Allgemeines

- § 15 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 17 Öffentliche Sitzungen
- § 18 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 19 Ordnung in den Sitzungen

## II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 20 Einberufung
- § 21 Tagesordnung
- § 22 Form und Frist der Einladungen
- § 23 Anträge

## III. Sitzungsverlauf

- § 24 Eröffnung der Sitzung
- § 25 Eintritt in die Tagesordnung
- § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 27 Abstimmung
- § 28 Wahlen
- § 29 Anfragen
- § 30 Beendigung der Sitzung

## IV. Sitzungsniederschrift

- § 31 Form und Inhalt
- § 32 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 33 Anwendbare Bestimmungen
- § 34 Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

## C. Schlussbestimmungen

- § 35 Änderung der Geschäftsordnung
- § 36 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 37 Inkrafttreten

## A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben

## I. Bezirkstag

## § 1

## Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Bezirk Oberfranken wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbstständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2 BezO) oder die Regierung gemäß Art. 35 b BezO tätig wird (Art. 21 BezO).

## § 2

## Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Bezirkstag ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Stellungnahme zu geplanten Änderungen des Bezirksgebietes (Art. 8 BezO),
2. Entscheidung über die Ablehnung bzw. Niederlegung von Ehrenämtern von Bezirksbürgern (Art. 13 Abs. 1 und 2 BezO),
3. Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Bezirksräte (Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
4. Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Art. 14 a BezO),
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirks (Art. 17 BezO),
6. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
7. Beschlussfassung über beamtenrechtliche Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,
8. Erlass von Richtlinien (Art. 22 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 b Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 5 BezO),
9. Bildung und Auflösung weiterer Ausschüsse des Bezirkstags (Art. 28 BezO),
10. Bestellung der Mitglieder des Bezirksausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Bezirkstags (Art. 26 Abs. 2 und 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 3, Art. 85 Abs. 2 BezO),
11. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 BezO) sowie Bestellung weiterer Stellvertreter (Art. 31 BezO),
12. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 Abs. 1 BezO),
13. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 und 2 BezO),
14. Zuweisung von Geschäften an Bezirksräte (Art. 39 Abs. 1 BezO),
15. Beschlussfassung über persönliche Beteiligung eines Bezirksrates (Art. 40 Abs. 3 BezO),
16. Regelung des Geschäftsganges der vorbereitenden Ausschüsse (Art. 46 Abs. 1 BezO),
17. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
18. Beschlussfassung über Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung sowie Beschlussfassung über Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
19. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
20. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen (Art. 76 Abs. 3 Satz 3 BezO),
21. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81 a BezO
22. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 BezO),

23. Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Stellvertreters (Art. 85 Abs. 2 BezO),
24. Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und seines Stellvertreters (Art. 29 Nr. 10 BezO) sowie
25. Bestellung und Abberufung der Abteilungsleiter der Bezirksverwaltung, soweit diese Funktionen von Bezirksbediensteten besetzt werden.

### § 3

#### Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

Der Bezirkstag behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Verleihung der Ehrenmedaille des Bezirks,
2. Beteiligung an Zweckverbänden und Erwerb der Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern die damit für den Bezirk verbundenen Kosten 1.000,00 € pro Jahr übersteigen,
3. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben über 250.000,00 € im Einzelfall,
4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 250.000,00 € im Einzelfall.

## II. Bezirkstagsmitglieder

### § 4

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder, Befugnisse

(1) Bezirkstagsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirkstagsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 39 Abs. 1, Art. 14, Art. 47 a, Art. 40, Art. 41, Art. 13 BezO.

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Bezirkstagsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Bezirkstagspräsident im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 31 Abs. 2 BezO).

(4) <sup>1</sup>Bezirkstagsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Bezirkstag mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>2</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Bezirkstagspräsidenten geltend zu machen.

### § 5

#### Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

(1) <sup>1</sup>Bezirkstagsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Bezirkstagspräsidenten mitzuteilen; dieser unterrichtet den Bezirkstag.

(2) Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die auf Grund ihrer Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften), Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO.

## III. Ausschüsse

### 1. Allgemeines

### § 6

#### Bildung, Auflösung

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts sind die den Bezirkstag bildenden Parteien und Wählergruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis der Stärke vertreten. <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt. <sup>3</sup>Nur soweit die Anwendung des d'Hondt'schen Verfahrens im Einzelfall zu einer so genannten Überaufrundung führen würde, erfolgt die Sitzverteilung nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer. <sup>4</sup>Haben danach mehrere Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der letzten Bezirkswahl auf diese Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen (Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Alt. 2 BezO). <sup>5</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien oder Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2, im Falle einer Überaufrundung nach Satz 3, auszugleichen. <sup>6</sup>Haben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident, mit seiner Zustimmung kann sein gewählter Stellvertreter, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und des gewählten Stellvertreters auch ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 BezO)

den Vorsitz führen. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 85 Abs. 2 BezO).

(4) <sup>1</sup>Der Bezirkstag kann weitere Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 28 Abs. 3 BezO).

## § 7

### Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Bezirkstag vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) <sup>1</sup>Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Bezirkstags. <sup>2</sup>§ 8 Nr. 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Bezirkstag, soweit nicht bereits Rechte Dritter durch den Vollzug des Ausschussbeschlusses begründet wurden.

## 2. Aufgaben der Ausschüsse

## § 8

### Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### 1. Bezirksausschuss

- a) vorberatend in allen Angelegenheiten, die dem Bezirkstag obliegen, wobei der Bezirkstag im Einzelfall auf eine Vorberatung im Bezirksausschuss verzichten kann und
- b) beschließend in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirkstags (§§ 2 und 3) oder des Bezirkstagspräsidenten (§§ 10 bis 11) gegeben ist,

#### 2. Ausschuss für Soziales

beschließend in den grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge; Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Bezirkstag genehmigt werden.

## § 9

### Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 85 Abs. 1 BezO).

## IV. Bezirkstagspräsident

### 1. Aufgaben

## § 10

### Vorsitz im Bezirkstag

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und in den Ausschüssen (Art. 32 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BezO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 24 Abs. 1 BezO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 44 Abs. 1 BezO).

(2) <sup>1</sup>Hält der Bezirkstagspräsident Entscheidungen des Bezirkstags oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Bezirkstag oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BezO).

## § 11

### Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 BezO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse seinem gewählten Stellvertreter, nach dessen Anhörung auch einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten (Direktor der Bezirksverwaltung), dem leitenden Beamten der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf der Zustimmung des Bezirkstags (Art. 31 Abs. 2 BezO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und der Ausschüsse (Art. 32 Satz 2 BezO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Bezirkstag oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. <sup>2</sup>Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(4) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident verpflichtet seinen Stellvertreter, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise

verpflichtet er Bezirksräte und Bezirksbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 47 a Abs. 3 Satz 2 und 3 BezO).

## § 12

### Einzelne Aufgaben

(1) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO),
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BezO),
3. die ihm vom Bezirkstag nach Art. 33 Abs. 2 BezO übertragenen Aufgaben,
4. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung sowie alle weiteren beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Entscheidungen (einschließlich der Entscheidung über Widersprüche) für Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BezO),
5. Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Angestellten sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 TVöD (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BezO),
6. Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Arbeitern sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO),
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 33 Abs. 3 BezO),
8. Entscheidungen über Bezirkswappen und Fahnen durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 BezO).

(2) Zu den Aufgaben des Bezirkstagspräsidenten gehören insbesondere auch:

1. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften; im Übrigen bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall,
  - b) der Erlass von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall, die Niederschlagung bis zu 25.000,00 € im Einzelfall und die Stundung von Abgaben und Forderungen ohne Wertgrenze,
  - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000,00 € im Einzelfall (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BezO),

- d) Aufnahme von Krediten (Art. 63 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
- e) Vornahme von Rechtsgeschäften, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 150.000,00 €,
- f) Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
- g) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Bezirk zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Bezirks aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 €,
2. in Grundstücksangelegenheiten:
  - a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 € im Einzelfall,
  - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 150.000,00 € im Einzelfall,
  - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und Ähnliches, wenn die Gegenleistung 50.000,00 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
  - a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 150.000,00 € nicht übersteigt, bei Streitsachen im Bereich der Sozialverwaltung ohne Begrenzung des Streitwertes, Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung eines Prozessbevollmächtigten in Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung für geboten erscheint,
  - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Bezirkstag (§§ 2 und 3) vorbehalten sind, insbesondere Wahlrecht und Statistik,
  - c) Entscheidungen in Angelegenheiten des Bezirks als überörtlichem Träger der Sozialhilfe, Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge in Bezug auf einzelne Hilfeempfänger,
  - d) Abschluss von Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen und Prüfungsvereinbarungen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches,
  - e) Erstellung von Geschäftsverteilungsplänen und Dienstanweisungen.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 oder Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten gem. Art. 33 Abs. 2 Satz 1, Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 BezO übertragen.

### § 13

#### Vertretung des Bezirks nach außen

(1) Die Befugnis des Bezirkstagspräsidenten zur Vertretung des Bezirks nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 32 Satz 2, Art. 33 a BezO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Bezirkstags und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Bezirkstagspräsident nicht nach § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 33 a Abs. 2 BezO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Bezirks erteilen. <sup>2</sup>Art. 35 bleibt unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 14

#### Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident wird im Fall seiner Verhinderung von seinem gewählten Stellvertreter (Art. 30 BezO) vertreten. <sup>2</sup>Er führt die Dienstbezeichnung "Bezirkstagsvizepräsident".

(2) <sup>1</sup>Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss (Art. 31 Abs. 1 BezO). <sup>2</sup>Der weitere Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten aus der Mitte des Bezirkstags nach Art. 31 Abs. 1 BezO führt die Funktionsbezeichnung "Bezirkstagsvizepräsident".

(3) <sup>1</sup>Der gewählte Stellvertreter und der weitere Stellvertreter aus der Mitte des Bezirkstags üben im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Bezirkstagspräsidenten aus. <sup>2</sup>Der weitere Vertreter im Amt (Direktor der Bezirksverwaltung) vertritt den Bezirkstagspräsidenten in seiner Funktion als Leiter der Bezirksverwaltung, nicht jedoch als Organ.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuführen.

## B. Geschäftsgang

### I. Allgemeines

#### § 15

#### Verantwortung für den Geschäftsgang

<sup>1</sup>Bezirkstag und Bezirkstagspräsident sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzesmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden (Art. 52 Abs. 1 BezO). <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

#### § 16

#### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BezO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO). <sup>2</sup>Wird der Bezirkstag zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>3</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 38 Abs. 2 BezO).

#### § 17

#### Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Bezirkstags sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BezO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. <sup>3</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>4</sup>Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Bezirkstags.

#### § 18

#### Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO) behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,

2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. <sup>2</sup>Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Bezirksräte (Art. 43 Abs. 2 Satz 3 und 4 BezO).

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO).

## § 19

### Ordnung in den Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. <sup>2</sup>Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BezO).

(2) In den Sitzungsräumen ist das Rauchen untersagt.

## II. Vorbereitung der Sitzungen

## § 20

### Einberufung

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstag wird erstmals binnen vier Wochen nach der Wahl durch den Regierungspräsidenten zu den weiteren Sitzungen durch den Bezirkstagspräsidenten einberufen. <sup>2</sup>In dringenden Fällen kann der Bezirkstag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. <sup>3</sup>Er ist einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Mitglieder des Bezirkstags unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 24 Abs. 2 BezO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Bezirkstags, des Bezirksausschusses und des Ausschusses für Soziales finden regelmäßig an einem Donnerstag statt. <sup>2</sup>In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. <sup>3</sup>Im Übrigen muss zu einer außerordentlichen Ausschusssitzung einberufen werden, wenn es die Hälfte der Ausschussmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 27 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO).

## § 21

### Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Der Bezirkstagspräsident setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge

von Mitgliedern des Bezirkstags setzt der Bezirkstagspräsident nach Möglichkeit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Verhandlungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern des Bezirkstags ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen (Art. 43 Abs. 1 BezO).

## § 22

### Form und Frist der Einladungen

(1) <sup>1</sup>Die Bezirksräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. <sup>3</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigefügt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist.

(2) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) <sup>1</sup>Der Regierungspräsident und sein Stellvertreter haben zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse Zutritt. <sup>2</sup>Zu den Ausschüssen können sie Beauftragte entsenden (Art. 36 Abs. 2 BezO). <sup>3</sup>Der Regierungspräsident muss zu allen Sitzungen des Bezirkstags und seiner Ausschüsse eingeladen werden (Art. 37 Abs. 4 BezO).

## § 23

### Anträge

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag beim Bezirkstagspräsidenten eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) <sup>1</sup>Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Bezirkstag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Bezirkstags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

<sup>2</sup>Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder das Beiziehen abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

### III. Sitzungsverlauf

#### § 24

##### Eröffnung der Sitzung

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder des Bezirkstags sowie die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Mitgliedern des Bezirkstags in Umlauf gesetzt. <sup>2</sup>Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Bezirkstag genehmigt. <sup>3</sup>Bei Einwendungen ist über die Genehmigung der Niederschrift Beschluss zu fassen.

#### § 25

##### Eintritt in die Tagesordnung

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 2 Satz 3 und 4 BezO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Bezirkstag anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Sachvortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### § 26

##### Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Bezirkstags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung

und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 40 Abs. 1 BezO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied kann während der Beratung und Abstimmung am Beratungstisch verbleiben, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Bezirkstag. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen zum Thema sind zu vermeiden.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. <sup>3</sup>Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) <sup>1</sup>Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichtersteller und sodann der Vorsitzende eine Schlusserklärung abgeben. <sup>2</sup>Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausschließen (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO). <sup>2</sup>Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied des Bezirkstags die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Bezirkstag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen;

einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

### § 27

#### Abstimmung

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 16 Abs. 2).

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag vorgelesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" - "nein" abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Bezirkstags durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BezO). <sup>3</sup>Kein Mitglied des Bezirkstags darf sich der Stimme enthalten (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufge-

nommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

### § 28

#### Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Bezirkstags, die in der Bezirksordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 42 Abs. 3 BezO.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. <sup>3</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleich höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. <sup>5</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 29

#### Anfragen

<sup>1</sup>Die Bezirkstagsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in einer der folgenden Sitzungen oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

### § 30

#### Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## IV. Sitzungsniederschrift

## § 31

## Form und Inhalt

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BezO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Bezirkstag zu genehmigen (§ 24 Abs. 2).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

## § 32

## Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bezirksbürger Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BezO).

(2) Bezirksräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO).

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

## § 33

## Anwendbare Bestimmungen

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 32 entsprechend. <sup>2</sup>Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über die in § 18 Abs. 1 genannten Fälle hinaus grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Bezirkstags können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. <sup>3</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu erläutern.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

## § 34

## Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

Satzungen und Verordnungen des Bezirks werden durch Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken amtlich bekannt gemacht (Art. 19 Abs. 2 BezO).

## C. Schlussbestimmungen

## § 35

## Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

## § 36

## Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Bezirksrat ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

## § 37

## Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 9. Dezember 2004 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2004, S. 175 ff) außer Kraft.

Bayreuth, 18. Dezember 2008

**Bezirk Oberfranken**

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### • Euregio Egrensis

Regierungspräsident Wilhelm Wenning händigte am 22. Dezember 2008 den Förderbescheid für den Dispositionsfonds in Höhe von 2.000.000 € an die EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Bayern e.V., vertreten durch die Präsidentin, Frau Dr. Birgit Seelbinder, aus.

Im April 2008 wurde die Euregio durch den Freistaat offiziell damit beauftragt, im Rahmen des EU-Programms "Ziel 3 Freistaat Bayern-Tschechische Republik" (Nachfolgeprogramm von INTERREG III A) die Förderung von sogenannten "Kleinprojekten" für den Zeitraum bis 2013 eigenständig als Förderstelle abzuwickeln.

Aus diesem Fonds können kleinere und mittlere grenzüberschreitende Projekte mit einem Gesamtvolumen von max. 25.000 € mit einem Zuschuss von bis zu 70 % gefördert werden. Dadurch können nun in den nächsten Jahren viele grenzüberschreitende Projekte und Begegnungsmaßnahmen -auch sogenannte People-to-People-Projekte- von bayerischen Antragstellern durch EU-Mittel unterstützt und verwirklicht werden.

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "Die Euregio Egrensis hat sich seit 2001, als sie im Rahmen von INTERREG III erstmals mit dem Dispositionsfonds betraut wurde, als kompetenter und zuverlässiger Partner im Bereich der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erwiesen. Auf Grund ihrer mehr als 15jährigen Erfahrung hat sie sich als Anlaufstelle für deutsch-tschechische Angelegenheiten in unserer Region fest etabliert."

Schon im Vorgängerprogramm INTERREG III A konnten durch die Unterstützung der EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgemeinschaft Bayern rund 450 bayerisch-tschechische Maßnahmen erfolgreich abgewickelt und mit 1,5 Mio. € aus europäischen Mitteln finanziell gefördert werden.

#### • Förderung des Feuerwehrwesens

Im Jahr 2008 hat die Regierung von Oberfranken die kommunalen Feuerwehren im Regierungsbezirk Oberfranken mit insgesamt 2.236.000 € bezuschusst.

Die Mittel wurden vom Bayerischen Landtag bereit gestellt. Die Zuweisung erfolgte vom Bayerischen Innenministerium an die Regie-

rung von Oberfranken. Gefördert wurden u.a. Feuerwehrgerätehäuser, Feuerwehrlöschfahrzeuge, Drehleitern, Tragkraftspritzen und Schutzkleidung. Insgesamt erteilte die Regierung in den vergangenen zehn Jahren über 2.500 Bewilligungen und zahlte über 30 Mio. € aus.

#### • Bauen

*Straßenbau in Oberfranken 2008; Regierungspräsident Wilhelm Wenning zieht erfolgreiche Bilanz*

"Der Bund und der Freistaat Bayern haben im Jahr 2008 überdurchschnittlich in den Straßenbau in Oberfranken investiert. Für den Bau und die Unterhaltung der Bundesautobahnen und der Bundesstraßen standen rund 100 Mio. € zur Verfügung. Im Bereich der Staatsstraßen hat der Bayerische Landtag den Rekordhaushalt von 37 Mio. € bewilligt. Für die Förderung von kommunalen Straßenbauvorhaben waren Auszahlungen von 13,7 Mio. € möglich. Damit konnten wichtige Maßnahmen für die Verbesserung und Erhaltung des Straßennetzes in Oberfranken durchgeführt werden", freute sich Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Ein wichtiger Meilenstein ist die Fertigstellung des Autobahnnetzes in Oberfranken. Mit dem Bau des Abschnittes der A 73 zwischen Lichtenfels und Ebersdorf b. Coburg ist die Autobahn zwischen Bamberg und der Landesgrenze zu Thüringen seit September 2008 durchgehend befahrbar.

Schwerpunkte beim Bau der Bundesstraßen waren die Ortsumgehung der Stadt Rödentel als Zubringer für die Autobahn A 73 mit Ausgaben von bislang 6 Mio. €, die Verlegung der B 289 (neu) zwischen Lichtenfels und Untersiemau sowie die Fortführung der B 303 zwischen Sonnefeld und Johannisthal mit dem Bau der 330 m langen Steinachtalbrücke bei Beikheim. Mindestens ebenso wichtig sind die vielen kleineren Investitionen in die Instandhaltung und Instandsetzung des Straßennetzes, um kostenintensive Erneuerungen zu vermeiden.

Besonders erfreulich sind die Anstrengungen des Freistaates Bayern beim Ausbau und der Erhaltung des Staatsstraßennetzes. Mit dem "Investitionsprogramm Zukunft Bayern 2020" konnten bedeutende Maßnahmen finanziert werden: Der Ausbau der Staatsstraße 2183 nördlich Bindlach mit Beseitigung des Bahnüberganges, die Ortsumgehung von Mem-

melsdorf bei Bamberg im Zuge der Staatsstraße 2190 und der Ausbau der Staatsstraße 2209 bei Steinbach a. Wald im Landkreis Kronach. Allein für Baumaßnahmen hat der Freistaat Bayern 22,5 Mio. € investiert. Neben dem Neubau und Ausbau kamen diese auch der Erhaltung der Staatsstraßen und der Verbesserung der Verkehrssicherheit zugute.

Für Regierungspräsident Wilhelm Wenning wird die erfolgreiche Bilanz für 2008 durch eine lang ersehnte Botschaft aus dem Bundesverkehrsministerium abgerundet: Im Zuge der Maßnahmen der Bundesregierung zur Sicherung von Wachstum und Beschäftigung wurde der erste Bauabschnitt für den Ausbau der B 173 südlich Kronach hinsichtlich der Finanzierung freigegeben. Das Staatliche Bauamt Bamberg wurde beauftragt, alle weiteren Vorbereitungen für einen schnellstmöglichen Baubeginn zu treffen. Auch bei dem Programm des Freistaates Bayern zur Beschleunigung von Investitionen im Staatsstraßenbau bestehen gute Aussichten, dass in diesem Jahr Projekte in Oberfranken berücksichtigt werden.

Die Staatlichen Bauämter bereiten mit Hochdruck viele Projekte an Bundesstraßen und an Staatsstraßen vor, um die Bauarbeiten möglichst frühzeitig in der Bausaison beginnen zu können. Damit werden beschäftigungssichernde Impulse für die Bauindustrie gegeben und betriebliche Folgeinvestitionen angeregt.

#### • Schule

*Schulversuch MODUS21 in Oberfranken: Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin händigte den Pilotschulen Dankurkunden aus*

Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin überreichte am 12. Januar 2009 den Schulleitungen der Privatschulen im Schulversuch MODUS21 (Modellunternehmen Schule im 21. Jahrhundert) Dankurkunden der Stiftung Bildungspakt Bayern. Geehrt wurden Grund- und Hauptschulen aus den Schulamtsbezirken Bamberg, Forchheim und Hof:

- Adalbert-Stifter-Volksschule Forchheim
- Volksschule Kirchehrenbach
- Volksschule Scheßlitz
- Sophien-Volksschule Hof

"Mit großem Erfolg haben die vier geehrten Schulen neue Wege des Lehrens und Lernens und der Schulorganisation erarbeitet, erprobt und evaluiert. Die Teilnehmer haben damit einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung von Unterricht und Erziehung an bayeri-

schen Schulen geleistet", betonte Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin.

"Loslassen und zulassen" steht als Motto über dem Schulversuch, der im Schuljahr 2002/2003 begann. Den Kern des Projekts bildeten vier Arbeitsfelder:

- Qualität von Unterricht und Erziehung
- Personalmanagement und Personalführung
- Inner- und außerschulische Partnerschaften
- Sachmittelverantwortung

Nach fünf Jahren Laufzeit wurden im September 2008 die Ergebnisse des Schulversuchs ins Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz übernommen. Im Klartext heißt das: MODUS21-Schulen dürfen auch jenseits der Schulordnung in eigener Verantwortung Maßnahmen in Unterricht und Erziehung beschließen und durchführen. Die individuelle Förderung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers ist dabei das zentrale Ziel aller Maßnahmen.

Die vier Pilotschulen vertraten seit Beginn des Schulversuchs die Volksschulen des Regierungsbezirks Oberfranken und entwickelten zahlreiche Projekte, die seit 2005 Eingang gefunden haben in einen Katalog von 60 bayernweit für alle Schulen freigegebenen Maßnahmen.

#### • Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

*Regionale Wasserkonferenz für den Landkreis Hof am 15. Dezember 2008*

Vor dem Hintergrund des sich abzeichnenden Klimawandels mit den daraus resultierenden Folgen für die Gesellschaft hatte die Regierung von Oberfranken am 15. Dezember 2008 zur ersten Wasserkonferenz im Gebiet der Sächsischen Saale in das Bayerische Landesamt für Umwelt in Hof eingeladen. Neben politischen Mandatsträgern und Kommunen war die Veranstaltung auch für Hilfs- und Rettungsdienste aus dem gesamten Landkreis Hof gedacht.

Nach einer thematischen Einführung durch Herrn Dr. Fackler, Vizepräsident des Landesamtes für Umwelt, führte Herr Haussel, Sachgebietsleiter Wasserwirtschaft an der Regierung von Oberfranken, durch ein interessantes Programm. Themenschwerpunkte waren die Klimaentwicklung und deren Folgen, Hochwasser und Schutz vor Überflutungen sowie Niedrigwasser und davon betroffene Nutzungen. Die interessierte Zuhörerschaft konnte wichtige Anregungen für die Zukunftsaufgaben im Hinblick auf Gefährdungen durch Hochwasser und Beeinträchtigungen bei Niedrigwasser mit nach Hause nehmen.

### *Wasserrahmenrichtlinie: Öffentliche Anhörung zu den Bewirtschaftungsplänen*

Mit Inkrafttreten der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Dezember 2000 wurden umfangreiche Neuregelungen für den Gewässerschutz und die Wasserwirtschaft in Europa geschaffen. Mit ihr wurde ein Großteil der bisherigen europäischen Regelungen gebündelt und um moderne Aspekte des Gewässerschutzes ergänzt. Grundsätzliches Ziel der WRRL ist es, bis zum Jahr 2015 möglichst alle europäischen Gewässer (Oberflächengewässer und das Grundwasser) in einen "guten ökologischen Zustand" zu bringen.

Ein wichtiges Instrument zum Erreichen dieser Zielsetzung ist die Erarbeitung von flussgebietsbezogenen Bewirtschaftungsplänen. Die Entwürfe zu diesen Bewirtschaftungsplänen wurden von der Wasserwirtschaftsverwaltung erstellt und enthalten eine aktuelle Zustandsbeschreibung der Gewässer, Angaben zu deren Belastungen sowie zu Schutzgebieten und Überwachungsnetzen. Gleichzeitig sind die Maßnahmenprogramme zusammenfassend dargestellt, die zur Erreichung und Erhaltung des von der Richtlinie geforderten "guten ökologischen Zustandes" notwendig sind.

Im Rahmen einer umfassenden Anhörung wird die Öffentlichkeit nun über die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne informiert. Dazu wird den Bürgerinnen und Bürgern vom 22. Dezember 2008 bis zum 30. Juni 2009 die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die Unterlagen für diese Beteiligungsverfahren, die nach den Flussgebieten Donau, Rhein, Weser und Elbe unterteilt sind, liegen in diesem Zeitraum bei der Regierung von Oberfranken sowie den Wasserwirtschaftsämtern Hof und Kronach aus. Dort können schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen eingebracht werden, ebenso unter der Adresse

[www.wrrl.bayern.de](http://www.wrrl.bayern.de) im Internet. Alle Stellungnahmen in Bayern werden zentral erfasst und ausgewertet, eine mehrfache Abgabe ist also nicht erforderlich. Unter der genannten Internetadresse kann auch eine Begleitschrift eingesehen werden, die weitere Informationsquellen und Hinweise zum Ablauf der Anhörung enthält. Voraussichtlich ab Ende Januar 2009 wird zusätzlich ein Internet-basierter Kartendienst über Inhalte der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die bayerischen Anteile der Flussgebiete informieren.

Nach Auswertung der Stellungnahmen werden die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme fertig gestellt und bis zum 22. Dezember 2009 veröffentlicht, ehe anschließend die eigentliche Umsetzungsphase beginnt. Mit der endgültigen Fassung der Pläne werden auch die Ergebnisse des aktuellen Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Für das Flussgebiet der Elbe, zu dem in Oberfranken die Einzugsgebiete der Sächsischen Saale und der Eger gehören, wird zusätzlich die Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Entwurf des Maßnahmenprogramms Elbe durchgeführt. Auf der Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das deutsche Elbegebiet ein Umweltbericht erstellt, der sich auf das geplante Maßnahmenprogramm bezieht. Auch dieser Umweltbericht mit einem Begleittext zur Flussgebietsgemeinschaft Elbe liegt vom 22. Dezember 2008 bis zum 30. Juni 2009 bei der Regierung von Oberfranken (Zi.Nr. H 505) sowie beim Wasserwirtschaftsamt Hof zur Einsicht aus. Dort kann zu den üblichen Geschäftszeiten ebenfalls bis Ende Juni 2009 schriftlich oder zur Niederschrift Stellung genommen werden.

## Buchbesprechungen

Koch u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 87. Auflage, 58,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Erdle/Becker: **Recht der Gesundheitsfachberufe**, 53. Auflage, 62,30 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 94. Auflage, 69,90 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgabenrecht in Bayern**, 42. Auflage, 67,60 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 94. Auflage, 49,50 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Linhart u.a.: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 60. Auflage, 60,60 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Böttcher/Ehmann: **Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**, 41. Auflage, 42,00 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 127. Ergänzungslieferung, 53,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsgesetz, Kommentar**, 84. Auflage, 70,50 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 48. Ergänzungslieferung, 45,58 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Hürholz: **Gem. Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung**, 42. Auflage, 67,70 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Dirnaichner/Karl: **Förderschulen in Bayern**, 75. Ergänzungslieferung, 49,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Greimel/Waldmann: **Finanzausgleich**, 29. Auflage, 69,80 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ecker/Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 47. Ergänzungslieferung, 36,98 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied